

Geschäftsverzeichnissnr. 4452
Urteil Nr. 65/2009 vom 2. April 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 150 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der ab dem Steuerjahr 2005 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. April 2008 in Sachen Nadia Abbaoui gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 150 des Einkommensteuergesetzbuches in der ab dem Steuerjahr 2005 geltenden Fassung insofern, als er bestimmt, dass die Steuerermäßigung für Arbeitslosengeld ‘ für die beiden Ehepartner zusammen ’ zu berechnen ist, während die übrigen Ermäßigungen, die in dem Unterabschnitt vorgesehen sind, zu dem der besagte Artikel gehört, ‘ pro Steuerpflichtigen ’ zu berechnen sind, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er somit – und nur in Bezug auf das Arbeitslosengeld – einen Behandlungsunterschied zwischen verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Steuerpflichtigen und tatsächlich zusammenwohnenden Steuerpflichtigen einführt, während sich diese beiden Kategorien von Personen – abgesehen von der Frage ihres ‘ Personenstandes ’ – in einer ähnlichen Situation befinden? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 146 bis 154 bilden den Unterabschnitt III (« Ermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte ») von Abschnitt I (« Gewöhnliches Besteuerungssystem ») von Kapitel III (« Steuerberechnung ») von Titel II (« Steuer der natürlichen Personen ») des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992).

B.1.2. Durch Artikel 147 Nrn. 7 und 8 dieses Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen, wird eine Ermäßigung auf die Steuer auf Arbeitslosengeld im Sinne von Artikel 146 Nr. 3 desselben Gesetzbuches gewährt.

In der auf das Steuerjahr 2005 anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 151 erster Satz des EStGB 1992, ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 10. August 2001:

« Beträgt das steuerpflichtige Einkommen 22.660 EUR oder mehr, wird die Ermäßigung in Bezug auf Arbeitslosengeld nicht gewährt, außer wenn es sich um Arbeitslosengeld handelt, das

Arbeitslosen zuerkannt wird, die am 1. Januar des Steuerjahres 58 Jahre oder älter sind, und das eine Alterszulage enthält ».

B.1.3. In der auf das Steuerjahr 2005 anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 150 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2001 und anschließend abgeändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen:

« Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, werden die in vorliegendem Unterabschnitt vorgesehenen Ermäßigungen und Grenzen, die Ermäßigung für Arbeitslosengeld ausgenommen, pro Steuerpflichtigen berechnet.

Die Ermäßigung für Arbeitslosengeld wird für die beiden Ehepartner zusammen berechnet. Dazu werden das Arbeitslosengeld, die Nettoeinkünfte und die steuerpflichtigen Einkünfte der beiden Ehepartner jeweils addiert, um die Ermäßigung und die Grenzen zu berechnen.

Die gemäß Absatz 2 berechnete Ermäßigung für Arbeitslosengeld wird dann pro Steuerpflichtigen entsprechend des Anteils seines Arbeitslosengeldes am Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes der beiden Ehepartner aufgeteilt ».

Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff « Ehepartner » bezieht sich sowohl auf verheiratete Personen als auch auf gesetzlich Zusammenwohnende (Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2001).

B.2. Aus dem Sachverhalt der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache, der Begründung der Verweisungsentscheidung und den vorstehend zitierten Bestimmungen geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 150 Absätze 1 und 2 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen, die am 1. Januar 2005 jünger als 58 Jahre gewesen seien, neben anderen beruflichen Einkünften Arbeitslosengeld bezogen hätten und mit einer Person zusammengewohnt hätten, die nicht solche Leistungen erhalten habe: einerseits eine verheiratete oder gesetzlich zusammenwohnende Person, die Gegenstand einer gemeinsamen Veranlagung sei, und andererseits eine weder verheiratete, noch gesetzlich zusammenwohnende Person.

Die fragliche Bestimmung hat zur Folge, dass das steuerpflichtige Einkommen im Sinne von Artikel 151 erster Satz des EStGB 1992 im Fall der erstgenannten Person durch Addieren ihres

steuerpflichtigen Einkommens mit dem Betrag des steuerpflichtigen Einkommens der Person, die mit ihr zusammenwohnt, bestimmt wird, so dass die in dieser Bestimmung festgesetzte Obergrenze - oberhalb deren die vorerwähnte Steuerermäßigung nicht gewährt wird - schneller erreicht wird als bei der letztgenannten Kategorie von Personen.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung wurde im Rahmen einer Steuerreform angenommen, die unter anderem bezweckte, « ein hinsichtlich der Form des Zusammenlebens neutrales Steuersystem » zu entwickeln und « die für verheiratete Paare nachteiligen Maßnahmen aufzuheben », wobei jeder « Unterschied im Steuerdruck zwischen verheirateten und zusammenwohnenden Paaren » als ungerechtfertigt angesehen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1270/001, SS. 6-7).

B.3.2. Der in B.2 angeführte Behandlungsunterschied wurde gerechtfertigt mit « der Absicht, einen aktiven Sozialstaat zu verwirklichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1270/006, S. 98), dessen Entwicklung « Maßnahmen zur Modulierung der vorteilhaften steuerlichen Behandlung von Ersatzeinkünften » erfordert, die « allzu oft die Menschen daran hindert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um aktiv am Arbeitsmarkt teilzunehmen oder erwerbstätig zu bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1270/001, S. 27). Der Behandlungsunterschied wurde als « ein Ausgleich zwischen einerseits dem Grundsatz des aktiven Sozialstaats und andererseits der Aufhebung von Diskriminierungen » dargestellt (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 832/3, S. 43).

Diese Rechtfertigung wurde bei der Prüfung von Artikel 97 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in Erinnerung gerufen, der bezweckte, einen ähnlichen Behandlungsunterschied in Bezug auf andere Ersatzeinkünfte aufzuheben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2128/012, S. 10) - ein damals als « nicht opportun erachteter » Behandlungsunterschied (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2128/001, S. 54).

B.4. Die Rechtslage eines Zusammenwohnenden, der verheiratet ist oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hat, unterscheidet sich von derjenigen eines Zusammenwohnenden, der weder verheiratet ist noch gesetzlich zusammenwohnt, sowohl hinsichtlich seiner Verpflichtungen gegenüber der mit ihm zusammenwohnenden Person als auch hinsichtlich seiner Vermögenssituation.

Diese Unterschiede können, wenn sie mit dem Ziel der Maßnahme zusammenhängen, einen Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Zusammenwohnenden rechtfertigen.

B.5. Das in B.3.2 beschriebene Ziel ermöglicht es jedoch nicht, den in B.2 erwähnten Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

Die Weise des Zusammenwohnens kann nämlich nicht das Bemühen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beeinflussen.

B.6. Die fragliche Bestimmung ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem er vorsieht, dass die steuerpflichtigen Einkünfte verheirateter Personen oder gesetzlich Zusammenwohnender addiert werden, verstößt Artikel 150 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2001 und anschließend abgeändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior